

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Berufsbildung und
Technologie
Herr Thomas Baumeler
Effingerstr. 27
3003 Bern

18. März 2003

Teilrevision Fachhochschulgesetz, Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Solothurn

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung, uns zur Teilrevision des Fachhochschulgesetzes äussern zu dürfen.
Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Für die Weiterentwicklung der Schweizer Fachhochschulen erachten wir die Stossrichtung der vorgeschlagenen Teilrevision grundsätzlich als richtig. Aus der Botschaft wird jedoch deutlich, dass der Bund die erforderlichen Mittel für die Erweiterung des Geltungsbereichs des FHSG, dem eigentlichen Kernstück der Revision, in den nächsten Jahren nicht bereitstellen können. Für die ordentliche Subventionierung der Fachhochschulen in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Kunst wären ca. 100 Mio. Fr. pro Jahr erforderlich, es stehen aber lediglich 10 Mio. Fr. zur Verfügung. Dies entspricht nicht einmal dem bisherigen Bundesbeitrag an die Fachhochschulen im Sozialbereich. Unter diesem Vorzeichen lehnen wir die Übertragung der Regelungskompetenz auch für die Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst an den Bund ab. Dieser Schritt kann erst vollzogen werden, wenn auch die dazu erforderliche, adäquate Finanzierung sichergestellt werden kann, was offenbar nicht vor 2008 möglich ist. Mit den bisherigen interkantonalen Instrumenten konnte eine durchaus zweckmässige Koordination des Aufbaus der Fachhochschulen in den genannten Bereichen erreicht werden. Eine akute Notwendigkeit für die Übertragung der Regelungskompetenz an den Bund – unter Missachtung des Zusammenhangs zwischen Regelungskompetenz und angemessener Mitfinanzierung – ist deshalb nicht vorhanden.

Skeptisch sind wir ausserdem, ob zur Realisierung der übrigen Reformpunkte rechtlich tatsächlich eine Revision des Fachhochschulgesetzes FHG notwendig ist oder ob diese nicht auch auf der bestehenden Rechtsgrundlage umgesetzt werden könnten. Insbesondere betrifft dies die Einführung der gestuften Studiengänge nach der Deklaration von Bologna, die sich unseres Erachtens auch auf Art. 6 Abs. 3 und 4 des geltenden FHSG abstützen liesse. Deshalb ist unseres Erachtens auf die vorgeschlagene Revision des FHSG zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten.

Hingegen sind die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Bundesbeiträge an die Fachhochschulen im Bereich der Sozialen Arbeit, bisher auf der Grundlage des Finanzhilfegesetzes ausgerichtet, auch weiterhin mindestens in derselben Grössenordnung gehalten werden können. Für den Fall, dass die Teilrevision des FHSZ entgegen unserem Antrag weiterbearbeitet werden sollte, erlauben wir uns im Folgenden dennoch, die einzelnen Punkte des Revisionsvorschlages zu kommentieren.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Wie oben erwähnt lehnen wir die Ausweitung des Geltungsbereichs des FHSZ ohne entsprechende Erhöhung der Bundesbeiträge ab. Es ist deshalb der Variante, d.h. der bisherigen Fassung von Abs. 1, der Vorzug zu geben. Die vorgeschlagene Fassung ist erst dann aufzunehmen, wenn der Bund die erforderlichen Beiträge leisten kann. Sollte hingegen die weitere Mitfinanzierung der Fachhochschulen in Sozialer Arbeit nicht auf anderem Weg sichergestellt werden können, wäre dieser Bereich in Absatz 1 aufzunehmen.

Neben den in Ihrem Vorschlag zu Absatz 1 erwähnten Bereichen wäre unseres Erachtens mittelfristig auch die Aufnahme der Pädagogik sinnvoll; dies sollte im Zug einer späteren Revision geprüft werden. Auch hier sehen wir Handlungsbedarf, insbesondere auch im Bereich der Forschung und Entwicklung, indem die Bildungsforschung in die nationale Forschungspolitik einzuschliessen ist.

Wir erlauben uns an dieser Stelle den Hinweis, dass der Zugang der Fachhochschulen im GSK-Bereich wie auch in der Pädagogik zu den Institutionen der Forschungsförderung dringend erleichtert werden sollte, und zwar unabhängig von einer Revision des FHSZ. Heute werden Forschungsvorhaben der kantonal geregelten Fachhochschulen von der Projektfinanzierung durch den Nationalfonds praktisch ausgeschlossen, und die Kommission für Technologie und Innovation hat sich unserer Einschätzung nach noch nicht die nötigen Strukturen gegeben, um auch Projekte aus dem GSK-Bereich beurteilen und unterstützen zu können.

Art. 4 Diplomstudien

Grundsätzlich scheint uns die Einführung der gestuften Bildungsgänge nach der Erklärung von Bologna aus Gründen der internationalen Harmonisierung sinnvoll zu sein, obwohl wir dabei die Gefahr einer Verlängerung der Studiendauer an den Fachhochschulen (wenn der Masterabschluss zur Norm werden sollte) sowie entsprechender Mehrkosten für die öffentliche Hand und insbesondere für die Kantone sehen. Wichtig scheint uns, dass der Bachelor-Abschluss eine gegenüber dem heutigen Stand unverändert hohe Qualifikation vermittelt und damit weiterhin den Einstieg ins Erwerbsleben ermöglicht. Ferner fürchten wir, dass ein nicht unerheblicher Teil der bisherigen Nachdiplomstudien (bisher zum grossen Teil durch die Teilnehmenden finanziert) in Masterstudiengänge überführt (und damit vorwiegend öffentlich finanziert) werden könnte.

Unseres Erachtens soll der Abschluss an den Fachhochschulen in der Regel einem Bachelor-Degree entsprechen und berufsqualifizierend sein. Ein anschliessendes Master-Studium soll die Ausnahme darstellen und nicht von jeder Fachhochschule für jeden Studiengang angeboten werden. Deshalb sollte präzisiert werden: Abs. 1: ...bieten Diplomstudien in der Regel auf zwei Stufen an... und in Abs. 2: Auf der Bachelorstufe ... und bereiten sie auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vor...

Art. 5 Zulassung

Auch weiterhin muss die Möglichkeit von Eignungsprüfungen insbesondere für Studiengänge in den Bereichen Gestaltung und Kunst gegeben sein. Allein mit der schulischen Vorbildung darf in diesen Bereichen keine Zugangsberechtigung erworben werden können. Ebenso muss es insbesondere auch in diesen Bereichen weiterhin möglich sein, die Zahl der Ausbildungsplätze zu beschränken. Generell müssen die Schulen weiterhin die Möglichkeit haben, Studierende auch über eine Aufnahmeprüfung zuzulassen. Dies erachten wir insbesondere unter dem Aspekt der Chancengleichheit als wichtig; erfahrungsgemäss können auf diesem Weg gut qualifizierte Berufstätige in die Fachhochschulen aufgenommen werden, was insbesondere für die berufsbegleitenden Studiengänge wichtig ist.

Gegen den Erlass von präzisierenden Bestimmungen durch das EVD betreffend der Anerkennung gleichwertiger Vorbildungen (Abs. 2), bisher in der Zuständigkeit der Schulen, wehren wir uns nicht. Wichtig ist aber, dass ein gewisser Ermessensspielraum bleibt. Insbesondere dürfte solcher für die Zulassung von ausländischen Studierenden nötig sein. In diesem Zusammenhang zu regeln wäre auch der Zugang von Absolventinnen und Absolventen von höheren Fachschulen (in derselben oder einer verwandten Studienrichtung sollte der Einstieg in einem höheren Semester grundsätzlich möglich sein).

Die Bestimmung unter Buchstabe b in Absatz 2 ist nicht verständlich. Diese wäre zu präzisieren bzw. zu erläutern oder zu streichen.

Art. 6 Studienformen und Umfang

Bisher wurde die Regelstudiendauer angegeben (3 Jahre Vollzeit-, 4 Jahre Teilzeitstudium). Neu soll lediglich die Mindestdauer der Studiengänge auf der Bachelor-Stufe geregelt werden (mindestens 3 Jahre bei Vollzeit-Studium). Wir erachten dies als problematisch, weil damit einer ungebührlichen Studienzeitverlängerung Vorschub geleistet werden könnte. Wir bevorzugen die bisherige Vorschrift der Regelungen betreffend Studienformen und Dauer.

Art. 16: Zielvorgaben, Fachrichtungen

Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Fachhochschulen künftig selber über die Führung von Studiengängen entscheiden können, dies unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes (Fachrichtungen, Studiengänge). Wir empfehlen, bei der Bezeichnung der Fachrichtungen und der Studiengänge die Dynamik dieses Hochschulbereiches zu berücksichtigen. Die Schaffung von innovativen Studienangeboten darf nicht durch allzu starre Vorgaben seitens des Bundes verunmöglicht werden. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass ein zunehmender Bedarf nach (interdisziplinären) Studienangeboten im Schnittbereich der traditionellen Fachgebiete besteht. Hier sollen keine unnötigen Barrieren aufgebaut werden. Es empfiehlt sich daher, möglichst Oberbegriffe zu verwenden und Entwicklungsfreiraum zu gewähren, nötigenfalls mit einem ‚Experimentierartikel‘.

Art. 17 Akkreditierung und Qualitätssicherung

Demnach sollen die bisher von der Eidg. Fachhochschulkommission, u.a. mittels sog. Peer-Reviews, durchgeführten Qualitätsprüfungen einer dafür einzurichtenden Institution übertragen werden. Dem können wir zustimmen. Wir gehen aber davon aus, dass die laufenden Verfahren zur Qualitätsprüfung abgeschlossen werden und zur Akkreditierung der Schulen und Studiengänge führen. Das einzusetzende Organ soll also erst für neue Studiengänge bzw. für die periodische Überprüfung akkreditierter Studiengänge in Aktion treten.

Art. 18, 19 Bundesbeiträge

Hatte der Bund laut Art. 19 des FHSG bisher einen Drittel der Investitions- und Betriebskosten der Fachhochschulen zu tragen, soll dieses Drittel künftig lediglich Richtgrösse sein. Da der Bundesbeitrag gegenwärtig, trotz dieser Bestimmung, deutlich tiefer liegt, nämlich in der Grössenordnung eines Viertels, befürchten wir, dass mit dieser Relativierung der Bundesanteil künftig noch tiefer ausfallen würde. Wir beantragen deshalb, ...als Richtgrösse... in diesem Absatz zu streichen. Ausserdem fragen wir uns, ob die Ausführungen im vorgeschlagenen Abs. 2 zu Art. 19a für die Mittelzuteilung (Mindestanteil für Lehre, Höchstanteile für die übrigen Bereiche) wirklich hilfreich ist und zu einer Verbesserung der Situation führt. In jedem Fall sollten die Bundesbeiträge möglichst leistungsbezogen ausgerichtet werden. Im Fall der Beiträge an die Lehre sollten vermehrt die Ausbildungsinhalte und -leistungen und nicht die durchschnittlichen Kostenstrukturen Richtmass sein.

Unklar ist uns, was die Bestimmung ...sowie weiterer Fachhochschuleinrichtungen... in Art. 19b Abs. 1 bedeutet. Wir befürchten, dass mit dieser Bestimmung der Entscheidungsablauf bei Investitionsprojekten ungebührlich kompliziert werden könnte und empfehlen deshalb, darauf zu verzichten.

Zu den im Anhang aufgeführten Fragen

- 1.1. Befürworten Sie grundsätzlich eine Integration der GSK-Bereiche in das Fachhochschulgesetz?
 → Unter dem Vorzeichen der vorgesehenen, völlig unzureichenden Bundesbeiträge an die Fachhochschulen in diesen Bereichen: Nein. Einzig der Bereich der Sozialen Arbeit könnte integriert werden, sofern sich die bisherige Subventionierung der Schulen in diesem Bereich nicht auf andere Weise sicherstellen lässt. Wenn hingegen die angemessene Subventionierung durch den Bund gesichert werden kann, steht der Integration nichts im Weg.
- 1.2. Unterstützen Sie die vorgeschlagene Ueberführung der GSK-Bereiche in die Regelungskompetenz des Bundes unter den vorgegebenen restriktiven finanziellen Rahmenbedingungen? → Nein.
- 1.3. Haben Sie andere Lösungsvorschläge?
 → Für die Soziale Arbeit: siehe 1.1
- 2.1. Einführung gestufter Studiengänge (Bachelor/Master)...vordringlich. Teilen Sie diese Auffassung?
 → Nachdem die Schweiz die entsprechenden europäischen Vereinbarungen mitunterzeichnet hat und auf Stufe der Universitäten dieses System in der Schweiz bereits teilweise eingeführt ist, erachten wir die Einführung auch bei den Fachhochschulen als notwendig. Unsere diesbezüglichen Bedenken haben wir oben zu Art. 4 angebracht.
- 2.2. Ist das Bachelor/Master-Modell für die Fachhochschulen eine adäquate Lösung, um künftig nationale und internationale Akzeptanz zu finden?
 → Aus Gründen der internationalen Harmonisierung dürfte dieses Konzept sinnvoll sein. Auf nationaler Ebene wäre dieser Schritt kaum nötig, da die heutigen FH-Diplome ihre Position auf dem Arbeitsmarkt gefunden haben. Die Einführung des Bachelor-/Master-Modells schafft in der Umsetzung verschiedene Schwierigkeiten, wie oben unter Art. 4 erwähnt (v.a. Studienzeitverlängerung, Kosten für die öffentliche Hand). Es muss Sorge getragen werden,

dass die Fachhochschulabschlüsse durch diese Reform auf dem Arbeitsmarkt und gegenüber den entsprechenden Abschlüssen der Universitäten nicht abgewertet werden. Heute qualifizieren FH-Abschlüsse für den direkten Eintritt ins Erwerbsleben, und in vielen Bereichen des Arbeitsmarktes werden FH-Diplome den entsprechenden Lizentiaten der Universitäten gleichgestellt. Dies müssen auch künftige Bachelor-Abschlüsse in gleichem Mass gewährleisten können.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber